VERORDNUNG (EWG) Nr. 3247/89 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 [2], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1678/89 [4], sieht in bestimmten Fällen die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge vor. Gemäß Absatz 4 desselben Artikels erfolgt diese Anpassung nach den Regeln, die für das Grunderzeugnis gelten, auf das die für eine Ware der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates [5], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3743/87 [6], vorgesehene Vorausfestsetzung angewandt wird. Erfolgt die Vorausfestsetzung für mehrere Grunderzeugnisse gleichzeitig, so können sich hinsichtlich der Anpassung der Währungsausgleichsbeträge für die betreffenden Erzeugnisse Unklarheiten ergeben. Die die Anpassung betreffenden Bestimmungen sollten deshalb genauer gefaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 wird nachstehender Unterabsatz angefügt:

„Kommen nach dem ersten Unterabsatz mehrere Grunderzeugnisse in Betracht, so erfolgt die Anpassung nach den Regeln, die auf das Grunderzeugnis des Sektors Milch und Milcherzeugnisse oder, mangels dieser Erzeugnisse, auf das Grunderzeugnis des Sektors Getreide anwendbar sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
[2] ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.
[4] ABl. Nr. L 164 vom 15. 6. 1989, S. 12.
[5] ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 29.